

Standards und Ausbildungsrichtlinien 2018

**für die Lizenzierung als
Mediatorin BM® / Mediator BM®**

mit Antragsformularen,
Checklisten und Leitfäden

Vom 17. September 2017

Bundesverband

MEDIATION

www.bmev.de

Vorwort

Im Jahr 2000 hat die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes MEDIATION e.V die ersten Standards- und Ausbildungsrichtlinien für die Lizenzierung von MediatorInnen und von AusbilderInnen Mediation verabschiedet.

Im Laufe der Jahre hat die Lizenzierung eine bemerkenswerte Marktwirksamkeit entfaltet – sowohl die AnbieterInnen als auch die potenziellen NutzerInnen von Mediation orientieren sich daran.

Den AnbieterInnen gibt die geschützte Bezeichnung als „Mediatorin BM® / Mediator BM®“ oder als „Ausbilderin BM® / Ausbilder BM®“ die Möglichkeit, das Niveau ihrer Qualifikation in einem einzigen Begriff deutlich zu machen.

Potenziellen NutzerInnen von Mediation geben die geschützten Begriffe die Sicherheit, aus einer Gruppe von ausgewiesenen Fachleuten zu wählen. Die Lizenzierung ist ein Beitrag zu größerer Transparenz und zur Qualitätssicherung.

Die Anerkennungskommission (AK), besetzt mit qualifizierten GutachterInnen, bearbeitet die Anträge. Die Mitarbeit in der Anerkennungskommission setzt die Lizenzierung als AusbilderIn BM®, die Wahl durch die Mitgliederversammlung und ein hohes Engagement voraus.

Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung ist diese weitere Version von der AG Standard erarbeitet und von der Mitgliederversammlung 2017 beschlossen worden.

Wir wünschen uns, dass Ihnen die Standards und Ausbildungsrichtlinien des Bundesverbandes MEDIATION e.V. nützlich sind.

Berlin, den 17. September 2017

Der Vorstand

E

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einführung	5
1.2 Ethisches Selbstverständnis	7

2. Ausbildungsrichtlinien

2.1 Ausbildungsverständnis	9
2.2 Ziele	9
2.3 Inhalte	9
2.4 Methodik / Didaktik	10
2.5 Supervision	10
2.6 Intervision	10
2.7 Zugangsvoraussetzungen	11
2.8 Umfang der Ausbildungsbereiche	11
2.9 Leitung und Durchführung der Ausbildung	11
2.10 Ausbildungsnachweis	11

3. MediatorIn BM®

3.1 Mitgliedschaft im BM	12
3.2 Einverständnis mit den ethischen Grundsätzen des BM	12
3.3 Zusatzausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien	12
3.4 Mediationen	12
3.5 Vernetzung	12
3.6 Beruflicher Werdegang	12
3.7 Verlängerung der Lizenz MediatorIn BM ®	12
3.8 Fortbildungen	13
3.9 Ruhen der Lizenz	13
3.10 Sonderregelung	13



4. Lizenzierungsverfahren	
4.1 Individuelle Lizenzierung	14
4.2 Antragstellung	14
4.3 Bearbeitungsgebühren	14
4.4 Bearbeitung des Antrags	14
4.5 Zusatz BM®	15
4.6 Beschwerdeverfahren	15
5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	
5.1 Übergangsbestimmungen	16
5.2 Inkrafttreten	16
6. Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden	
6.1 Formular für den Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®	17
6.2 Checkliste für den Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®	18
6.3 Leitfaden für die Dokumentation einer Mediation gem. Pkt. 3.4 der Standards	19
6.4 Nachweis der Vernetzung	21
6.5. Supervisionsnachweis	22
6.6 Antrag auf Verlängerung der Lizenz MediatorIn BM®	23
6.7 Leitfaden zur Dokumentation einer Mediation zur Verlängerung MediatorIn BM®	24
7. Wechselseitige Anerkennung der Verbände BAFM, BM, BMWA	25
7.1 Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM® im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von BAFM / BMWA und BM	26
7.2 Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM® im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von SDM-FSM und BM	27
7.3 Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM® im Rahmen de wechselseitigen Anerkennung von ÖBM und BM	28

Standards und Ausbildungsrichtlinien

1. Allgemeiner Teil

1.1 Einführung

Der Bundesverband MEDIATION e.V

Der Bundesverband MEDIATION e.V. (BM) ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die Anwendung, Verbreitung und gemeinsame Weiterentwicklung von Mediation in Deutschland und Europa einsetzen: ein Fachverband zur Förderung der Verständigung in Konflikten. Er wurde 1992 unter dem Namen „Mediation e.V.“ gegründet und heißt heute, rechtlich geschützt, Bundesverband MEDIATION e.V. (BM). Seine Mitgliederzahl wächst seitdem stetig.

Als Mitglieder sind alle willkommen, die sich dem Gedanken und der Förderung von Mediation widmen möchten, insbesondere MediatorInnen und AusbilderInnen für Mediation, die Mediation beruflich oder ehrenamtlich ausüben. Der BM versteht sich als multiprofessioneller Verband, d.h. hier sind Mitglieder, MediatorInnen und AusbilderInnen mit unterschiedlichen Herkunftsberufen und Mediationsansätzen vertreten.

Gerade in dieser Vielfalt sehen wir ein enormes Potenzial für die konstruktive Konfliktbearbeitung. Der BM kooperiert mit anderen Mediationsverbänden im In- und Ausland - im Speziellen mit der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM) und dem Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWAW). Die wechselseitige Anerkennung / Lizenzierung wurde im Juli 2008 besiegelt und trat zum 01.01.2009 in Kraft.

Was ist Mediation?

Mediation ist ein Verfahren der konstruktiven Konfliktbearbeitung. Die MediatorInnen stellen durch ihre eigene innere Haltung, durch Kommunikations- und Interventionstechniken eine Brücke zwischen den Konfliktbeteiligten her und unterstützen sie dadurch, ihre Konflikte selbstverantwortlich, freiwillig und gewaltfrei zu lösen.

Die MediatorInnen steuern den Bearbeitungsprozess und nehmen selbst eine neutrale und allparteiliche Haltung ein. Die Parteien werden ermutigt, ihre Interessen, Wünsche und Befürchtungen, die oft hinter starren Positionen verborgen liegen, wahrzunehmen und zu artikulieren. Entscheidend für den Verlauf der Mediation ist der Perspektivwechsel: Dabei gelingt es den Parteien, die Interessen und Bedürfnisse der jeweils anderen ebenfalls als legitim anzuerkennen. Im weiteren Verlauf der Mediation werden konkrete Optionen und Lösungen für die Zukunft erarbeitet, die die Bedürfnisse und Interessen aller einschließen. Diese werden in der Regel in einer Mediationsvereinbarung festgehalten.

Anwendungsgebiete der Mediation

Mediation wird sowohl im mikro- als auch im meso- und makrosozialen Bereich erfolgreich angewendet: z.B. bei Trennung und Scheidung, in Familien, im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs, in Nachbarschaft, Schule, Sport, Jugend- und Sozialarbeit, Kirche, im Umweltbereich und in anderen öffentlichen Bereichen, innerhalb und zwischen Verwaltungen, innerhalb und zwischen Institutionen und Wirtschaftsbetrieben, am Arbeitsplatz, in interkulturellen Kontexten und nicht zuletzt bei internationalen und politischen Konflikten.

Standards und Ausbildungsrichtlinien

Die vorliegenden Standards und Ausbildungsrichtlinien dienen folgenden Zielen:

- Viele Menschen zu ermutigen, Mediation zu lernen und erfolgreich auszuüben
- Das Vertrauen von KonfliktpartnerInnen in Mediation zu stärken
- Professionelle Mediation zu fördern
- Zur gesellschaftlichen Verbreitung und Anerkennung von Mediation beizutragen

Für den Bereich Schule und den pädagogischen Elementarbereich hat unsere Fachgruppe Mediation in Erziehung und Bildung (MEB) auf Grundlage dieser Standards eigene Richtlinien und Anerkennungen entwickelt.



1.2 Ethisches Selbstverständnis

Die nachfolgenden ethischen Grundsätze sind für uns verbindlich.

Menschenbild

In jedem Menschen ist das Potenzial zum Umgang mit und zur Lösung eigener Konflikte vorhanden. Wir vertrauen in unsere und die Kompetenz der Parteien zur kreativen Gestaltung und Verständigung im Konflikt. Wir anerkennen die Autonomie jedes Beteiligten, respektieren die Einzigartigkeit eines jeden und gleichzeitig die Vielfalt der Unterschiede, in denen wir ein besonderes Potenzial sehen.

Verantwortung

Wir respektieren und fördern als MediatorInnen die Selbstverantwortlichkeit aller Beteiligten. Wir sind uns unserer Verantwortung für den geschützten Rahmen bewusst, der den Konfliktparteien das Sicheinlassen auf den Prozess der Lösungssuche ermöglicht und ermutigen sie, die Verantwortung für den von ihnen eingebrachten Inhalt und die erarbeiteten Vereinbarungen zu übernehmen.

Geschützter Rahmen

Wir schaffen und wahren den geschützten Rahmen, der den Konfliktparteien ermöglicht, sich auf den Prozess der Lösungssuche einzulassen und Gewalt ausschließt.

Allparteilichkeit und Fairness

Wir nehmen die Bedürfnisse und Interessen aller Konfliktparteien mit gleichem Respekt wahr. Wir achten auf Machtunterschiede und geben jeder Partei die Zeit und die Aufforderung, ihre Sache vollständig darzustellen. Wir stellen sicher, dass jede Konfliktpartei sich ihrer eigenen Bedürfnisse und Wünsche klarwerden kann.

Offenheit

Als MediatorInnen sind wir ruhig und aufmerksam und ermutigen die Streitparteien zu offener und direkter Aussprache, zu gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung.

Einfühlung und Ermutigung der Konfliktparteien

Wir fühlen uns in die Konfliktparteien ein und achten das gesamte Spektrum der Gefühle aller Beteiligten. Wir fördern die gegenseitige Einfühlung der Konfliktparteien und ermutigen sie, ihren Konflikt gemeinsam auszutragen.

E

Vertraulichkeit und Vertrauen

Alles, was wir in der Mediation erfahren, behandeln wir respektvoll und vertraulich.

Wir vereinbaren mit den Konfliktparteien, dass sie uns im Falle eines Gerichtsprozesses nicht als Zeugen für Tatsachen benennen werden, die uns im Verlauf des Mediationsverfahrens bekannt geworden sind. Durch unsere Integrität und Aufrichtigkeit stärken wir das Vertrauen der Konfliktparteien in das Verfahren der Mediation und die Erreichbarkeit einer Lösung für ihren Konflikt.

Freiwilligkeit

Wir gewährleisten die freiwillige Teilnahme aller Konfliktparteien an der Mediation, indem wir sie vollständig über das Verfahren der Mediation informieren und sie auf dessen Möglichkeiten und Grenzen hinweisen. Mit welchem Ergebnis und zu welchem Zeitpunkt sie den Mediationsprozess beenden wollen, bleibt ausschließlich den Konfliktparteien überlassen.

Eigenes Verhalten im Konflikt

Wir sind bereit, Kritik entgegenzunehmen und im eigenen Konflikt diesen in einer Mediation zu bearbeiten.

Professionalität

Wir verpflichten uns, durch sorgfältige Vorbereitung die Interessen der Konfliktparteien bestmöglich zu wahren. Wenn wir erkennen, dass eine parteiliche Beratung für die Konfliktparteien nötig wäre, weisen wir sie darauf hin und ermutigen sie, diese für sich in Anspruch zu nehmen. Erkennen wir, dass unsere Allparteilichkeit nicht mehr gewährleistet ist, verpflichten wir uns, diese unter Zuhilfenahme von professioneller Unterstützung wiederzugewinnen bzw. die Mediation an eine Kollegin / einen Kollegen weiterzuleiten.

Wir verpflichten uns zu regelmäßiger Selbstreflexion durch Supervision, Coaching oder kollegiale Beratung und bilden uns regelmäßig fort, um unsere Qualität zu sichern.

2. Ausbildungsrichtlinien

2.1 Ausbildungsverständnis

Das ethische Selbstverständnis des BM (siehe 1.2) bildet die Grundlage für die Zusatzausbildung. Lehr- und Lernverständnis basieren auf Ganzheitlichkeit, prozessorientiertem Vorgehen, teilnehmerzentriertem Arbeiten und Praxisorientierung. Diese Orientierungen finden sich in den Inhalten und der Methodik der Zusatzausbildung sowie im Lehrverhalten wiedergespiegelt.

2.2 Ziele

Die TeilnehmerInnen können Mediation beruflich anwenden und mit eigenen Konflikten mediativ umgehen:

- sie reflektieren das eigene Verhalten in Konflikten und nutzen die Mediation zur eigenen Konfliktbeilegung,
- sie bringen persönliche Autorität in den Mediationsprozess ein,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, ihre Ressourcen wahrzunehmen und zur Lösung ihrer Konflikte zu nutzen,
- sie unterstützen die Konfliktparteien, im Konflikt eigene Interessen zu vertreten und dabei mit den anderen respektvoll umzugehen,
- sie entwickeln eine mediatorische Grundhaltung basierend auf dem ethischen Selbstverständnis

E

2.3 Inhalte

Die Ausbildung setzt sich zusammen aus dem Ausbildungslehrgang und einem Mediationsfall, der spätestens zum Abschluss eines Jahres nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs in supervidierter und dokumentierter Form der Ausbildungseinrichtung vorgelegt werden muss.

Inhalte sind:

- Einführung des ethischen Selbstverständnisses für Mediation
- Phasen der Mediation
- Rahmen der Mediation
- Theorie und Praxis unterschiedlicher Mediationsansätze
- Konflikttheorie
- multidisziplinärer Hintergrund der Mediation
- mindestens zwei Anwendungsbereiche der Mediation
- Abgrenzung zu anderen Verfahren

- Haltung der Mediatorin / des Mediators
- Selbsterfahrung und Selbstreflexion
- Interventionstechniken im Rahmen von Gesprächs- und Verhandlungsführung
- Grundkenntnisse aus Psychologie, Sozial- und Kommunikationswissenschaften
- Mediation und Recht

Die konkreten Inhalte der Zusatzausbildung können je nach Ausbildungsinstitut und Schwerpunkt der Zusatzausbildung variieren. Entscheidend ist, dass die unter 2.2 definierten Ziele der Zusatzausbildung erreicht werden und die Ausbildungsinhalte und der zeitliche Umfang der Anlage der Rechtsverordnung (ZmediatAusbV) mindestens entsprechen.

2.4 Methodik / Didaktik

Die Zusatzausbildung erfolgt im Gruppenkontext. Während der gesamten Ausbildung wird eine enge Verbindung zwischen Theorie und Praxis hergestellt.

Die methodisch-didaktische Orientierung der Ausbildung baut auf unserem Ausbildungsverständnis auf und dient dem Transfer vom Theoretischen in die praktische Arbeit. Kennzeichnend für die Zusatzausbildung ist ihr hoher handlungsorientierter Anteil.

Die TeilnehmerInnen der Zusatzausbildung organisieren ihre Mediationsfälle selbst.

Die Ausbildungsinstitute unterstützen sie dabei.

2.5 Supervision

Supervision im Sinne dieser Standards ist schwerpunktmäßig die Reflexion des Handelns im Feld der Mediation, der eigenen Rollen und des persönlichen Konfliktverhaltens mit Hilfe von AusbilderInnen BM oder von SupervisorInnen.

Als SupervisorIn wird im Rahmen dieser Standards anerkannt, wer eine abgeschlossene Zusatzausbildung in Supervision und Mediationsfortbildung von mind. 30 Stunden nachweisen kann.

2.6 Intervention

Intervention erfolgt in Übungs- und Reflexionsgruppen, die sich eigenverantwortlich und regelmäßig zur Arbeit an mediationsbezogenen Themen treffen, z. B. durch:

- Rollenspiel
- Konfliktanalyse
- Fallbesprechung
- Literaturstudium

2.7 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsbedingungen für die einzelnen Ausbildungen werden von den AnbieterInnen festgesetzt.

2.8 Umfang der Ausbildungsbereiche

Die Mediationsausbildung hat einen Umfang von mindestens 200 Zeitstunden:

- | | |
|--|-----|
| • Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation | 120 |
| • Mediation in mind. zwei Anwendungsgebieten (siehe 1.1) | 30 |
| • Supervision, davon mindestens 10 Stunden Fallsupervision (siehe 2.5) | 30 |
| • Intervision oder zusätzliche Supervision (siehe 2.6) | 20 |

Mindestens 120 dieser 200 Stunden müssen in ein und demselben Ausbildungszusammenhang mit fester TeilnehmerInnenschaft absolviert worden sein.

2.9 Leitung und Durchführung der Zusatzausbildung

Die fachliche und curriculare Verantwortung für die gesamte Zusatzausbildung, d. h. die Ausbildungsleitung, liegt bei AusbilderInnen BM®. Die Ausbildungsleitung schafft einen Rahmen, in dem ein kontinuierlicher persönlicher und fachlicher Entwicklungsprozess möglich ist. Von den insgesamt 150 Seminarstunden („Grundlagen“ und „Fachgebiete“) müssen mindestens 120 von mindestens einer/einem AusbilderIn BM durchgeführt werden. Bis zu 30 Stunden können von AusbilderInnen durchgeführt werden, die nicht vom BM lizenziert sind.

2.10 Ausbildungsnachweis

Die Ausbildung wird durch einen qualifizierten Nachweis mit folgenden Inhalten bescheinigt:

- Ausbildungsleitung und sonstige AusbilderInnen (Name und Umfang der geleisteten Ausbildungstätigkeit)
- Inhalte und zeitlicher Umfang der Ausbildungsbereiche müssen gemäß 2.3 aufgeführt werden. (Grundlagen, Kenntnisse in Anwendungsbereichen, Supervision, Reflexion und Intervision)

3. Mediator BM® / Mediatorin BM®

Zur Beantragung der Lizenzierung als MediatorIn BM® ist folgendes nachzuweisen:

3.1 Basismitgliedschaft im Bundesverband MEDIATION e.V.

3.2 Einverständnis mit den ethischen Grundsätzen des BM (siehe 1.2)

3.3 Zusatzausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien (siehe 2)

3.4 Mediationen¹

- Nachweis (z.B. durch eidesstattliche Erklärung, Rechnung, Referenzen) von mindestens fünf realen Mediationsfällen (dazu kann auch der im Anschluss an die Ausbildungszeit dokumentierte Fall genutzt werden) mit insgesamt mindestens 25 Zeitstunden (darin können Vorgespräche enthalten sein, sofern sie zu einem Mediationsprozess geführt haben).
- Die fünf Fälle müssen in Einzelsupervision reflektiert worden sein.
- Mindestens drei der fünf Fälle müssen mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen worden sein.
- Die Dokumentation erfolgt anhand des entsprechenden Leitfadens.
- Die fünf Fälle müssen sich unterscheiden und eine Bandbreite der Mediationskompetenzen abbilden. Diese Unterschiedlichkeit kann sich zeigen in verschiedenen Anwendungsbereichen, Settings, Konfliktkonstellationen, Themen und dem verwendeten mediatorischen Repertoire.
- Zwei der Mediationen dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Insgesamt darf keiner der fünf Fälle älter als fünf Jahre sein.
- Empfehlung: Teilnahme an mindestens einer Mediation als MediandIn. Eine Kurzreflexion der Mediation kann den Antragsunterlagen beigelegt werden.

3.5 Vernetzung

Nachweis der Mitarbeit in einer Gruppe von MediatorInnen: z.B. Erfahrungsaustausch, Weiterbildung, Intervision, Netzwerkarbeit. (siehe Nachweis gemäß Anhang)

3.6 Beruflicher Werdegang – tabellarisch

3.7 Verlängerung der Lizenz als MediatorIn BM®

Die Lizenz als MediatorIn BM® wird jeweils für fünf Jahre befristet erteilt. Die Befristung beginnt jeweils nach entsprechendem Datum (Tag, Monat, Jahr) der Erstaussstellung.

Der Antrag auf Verlängerung der Lizenz ist neun Monate vor Ablauf der Fünfjahresfrist im Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM einzureichen. Für die Verlängerung der Lizenz sind erforderlich:

- Nachweis über fünf supervidierte oder intervidierte Mediationsfälle (nicht älter als fünf Jahre, zwei nicht älter als zwei Jahre) anhand des Dokumentations-Leitfadens zur Lizenzverlängerung
- 50 Stunden Fort- bzw. Weiterbildung (siehe 3.8), die der Kompetenzerweiterung der eigenen Mediationspraxis dienen, auch in Form von Fallsupervision

¹ gemeint sind Mediationen von realen Konflikten, nicht Rollenspiele.

- Nachweis der Vernetzung bzw. fachliche Reflexion mit anderen MediatorInnen

Nach 15 Jahre Lizenz MediatorIn BM® liegt es in der Selbstverantwortung der BM-MediatorInnen, den Nachweis über die Fort- und Weiterbildungen gemäß der Standards zu erfüllen. Ein erneuter Antrag ist nicht notwendig.

3.8 Fortbildungen

MediatorInnen stellen in eigener Verantwortung durch geeignete regelmäßige Fortbildung auch in Form von Fallsupervision sicher, dass sie über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügen, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können.

Fortbildungen im Sinne der Standards des BM:

- brauchen einen Verantwortlichen (ReferentIn/ TrainerIn/ SupervisorIn/ AusbilderIn BM)
- sind inhaltlich fokussiert und haben einen fachlichen Schwerpunkt
- haben einen Bezug zum Feld Mediation
- oder die Fortbildungsteilnehmenden weisen den Bezug zum individuellen Arbeitsfeld als MediatorIn aus.

Für Teilnahme an Kongressen des BM können maximal 30 Stunden als Fortbildung anerkannt werden. Die Kongressleitung stellt den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die von ihnen definierten Anwesenheitsstunden aus.

Keine Fortbildung im Sinne der Standards sind reine Vernetzungstreffen wie Mitgliederversammlung, Werkstatt, Regionalgruppen- und Fachgruppentreffen und Ausbilderkonferenzen.

Wenn auf diesen BM-Veranstaltungen Fortbildungen durchgeführt werden, müssen sie erkennbar durch den Veranstalter bescheinigt werden.

Eine Bescheinigung / ein Nachweis über eine Fortbildung muss enthalten:

- Thema / Inhalt
- Leitung / verantwortliche Person / ReferentIn / SupervisorIn / AusbilderIn BM
- Ort, Uhrzeit und Angabe der Zeitstunden der Fortbildung
- Name TeilnehmerIn und Geburtstag

3.9 Ruhen der Lizenz MediatorIn BM®

Die Lizenz MediatorIn BM® kann auf unbestimmte Zeit ruhen.

Das Ruhen und die Wiederaufnahmen der Lizenz MediatorIn BM® sind mit dem zuständigen Vorstandsmitglied zu regeln.

3.10 Sonderregelung

In besonders gelagerten Fällen kann die Lizenzierung unabhängig von den Regelungen der Punkte 3.3 bis 3.6 nach Prüfung der methodischen und theoretischen Kenntnisse sowie der praktischen Erfahrungen aufgrund des Gesamteindrucks erfolgen.

Die Sonderregelung erfolgt über ein zuständiges Vorstandsmitglied.

4. Lizenzierungsverfahren

4.1 Individuelle Lizenzierung

Nur Einzelpersonen werden als MediatorInnen BM® lizenziert, befristet auf fünf Jahre. Eine Lizenzierung von Ausbildungsgruppen findet nicht statt.

4.2 Antragstellung

Die AntragstellerInnen senden ihre Unterlagen an das Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM. Antragsformulare, Checklisten und Leitfäden für das Antragsverfahren in diesem Dokument oder unter www.bmev.de

4.3 Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Anträge werden Bearbeitungsgebühren erhoben, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die aktuellen Gebühren können Sie unserer Webseite www.bmev.de entnehmen oder in der Geschäftsstelle erfragen.

4.4 Bearbeitung des Antrags

- Bestätigung über den Eingang der Antragsunterlagen durch das Büro für das Lizenzierungsverfahren des BM.
- Begutachtung des Antrags durch ein Mitglied der Anerkennungskommission.
- Die GutachterInnen dürfen nicht AusbilderInnen der Antragstellenden sein.
- Die Anträge werden vertraulich behandelt.
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt drei Monate.
- Nachfragen oder nötige Klärungen erfolgen über das Büro für das Lizenzierungsverfahren.²
- Eventuell fehlende Unterlagen werden auf Veranlassung der GutachterInnen durch das Büro für das Lizenzierungsverfahren nachgefordert. Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten vollständig nachgereicht werden.
- In Zweifelsfällen wird ein/e weitere/r Gutachter/in hinzugezogen.
- Besonders gelagerte Fälle (siehe 3.10 und 7) werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bearbeitet und entschieden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Er kann auf Initiative des zuständigen Vorstandsmitglieds durch ein persönliches Gespräch ergänzt werden. Das

² Die Anschrift des Büros für das Lizenzierungsverfahren steht auf der Website oder ist bei der Geschäftsstelle des BM zu erfragen.

Gespräch soll dann zusammen mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin, dem zuständigen Vorstandsmitglied und dem Leiter bzw. der Leiterin der Anerkennungskommission stattfinden.

- Das Büro für das Lizenzierungsverfahren teilt den AntragstellerInnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich mit, Ablehnungen werden begründet.

4.5 Zusatz BM®

Mit dem positiven Abschluss des Lizenzierungsverfahrens wird die Berechtigung erworben, den Zusatz „Mediator BM®“ / „Mediatorin BM®“ im Geschäftsverkehr zu verwenden. Bei dem Zusatz handelt es sich um eine geschützte Marke des Bundesverbandes MEDIATION e.V. Die Berechtigung, diesen Zusatz zu führen, ist an die Berufsmittgliedschaft im Bundesverband MEDIATION e.V. gebunden.

4.6 Beschwerdeverfahren bei Ablehnung des Antrages

Die AntragstellerInnen können gegen die Ablehnung des Antrages auf Lizenzierung als MediatorIn BM® Beschwerde einlegen.

- Die Beschwerde ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids beim Büro für das Lizenzierungsverfahren einzureichen.
- Die Beschwerde erfolgt schriftlich und muss begründet sein.
- Hält die Beschwerdestelle die Beschwerde für begründet, stimmt sie dem Antrag auf Lizenzierung zu. Anderenfalls bittet die Beschwerdestelle den Antragstellenden / die Antragsstellende zu einem Klärungsgespräch.
- Das Büro für das Lizenzierungsverfahren teilt dem/der Antragstellenden die Entscheidungen der Beschwerdestelle schriftlich mit. Ablehnungen der Beschwerde werden schriftlich begründet.
- Gegen diese Entscheidung ist keine weitere Beschwerde möglich.

E

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

5.1 Übergangsbestimmungen

Re-Lizenzierungen (siehe 3.7) beginnen erstmals am 01.01.2023 - jeweils nach dem entsprechenden Datum (Tag, Monat, Jahr) der Erstaussstellung.

Erst-Lizenzierung:	Re-Lizenzierungen:
2013	2023
2014	2024
2015	2025
2016	2026
2017	2027

Lizenzierungen MediatorIn BM® vor 2013 bedürfen keines Re-Lizenzierungsantrags. Der Nachweis über die Fort- und Weiterbildungen gemäß der Standards liegt in der Selbstverantwortung der MediatorInnen BM®.

E

5.2 Inkrafttreten

Diese Standards und Ausbildungsrichtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.

Bundesverband MEDIATION e.V.

Büro Lizenzierungsverfahren

In der Aue 6

37213 Witzenhausen

6.1 Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Anschrift _____

Tel. _____

E-Mail: _____

Ich beantrage hiermit die Lizenzierung als **Mediator BM® / Mediatorin BM®** entsprechend den **Standards und Ausbildungsrichtlinien 2018** des BM.

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- Die meinen Antrag unterstützenden Unterlagen füge ich entsprechend umseitig aufgeführter Checkliste bei.
- Die Bearbeitungsgebühr (zu entnehmen unserer Website www.bmev.de bzw. zu erfragen im Büro für das Lizenzierungsverfahren) habe ich auf das Konto IBAN DE72520503530001073890 bzw. BIC HELADEF1KAS, überwiesen.
- Ich bin Basismitglied im Bundesverband MEDIATION e.V. (BM)
- Ich bin noch nicht Basismitglied im BM und habe den Antrag auf Basismitgliedschaft am _____ an den Bundesverband MEDIATION abgesandt und meinen Mitgliedsbeitrag auf o.g. Konto überwiesen.

Die Qualitätskriterien und das ethische Selbstverständnis des Bundesverbandes MEDIATION e.V. für MediatorInnen, Pkt. 1.2 der Standards, sind mir bekannt und ich erkenne sie hiermit ausdrücklich an.

Ich habe folgende Bedingungen zur Kenntnis genommen:

- Die Bearbeitungsgebühr wird bei Ablehnung des Antrages nicht zurückerstattet.
- Fehlende oder unvollständige Unterlagen werden vom Büro für das Lizenzierungsverfahren nachgefordert. Die gewünschten Unterlagen kann ich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nachreichen (Fristbeginn mit Datum der Benachrichtigung).
- Bei Unklarheiten und/oder Rückfragen haben die GutachterInnen die Möglichkeit, sich mit meiner Ausbildungsleitung in Verbindung zu setzen, die ich in diesem Zusammenhang von ihrer Schweigepflicht entbinde.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

6.2 Checkliste für den Antrag auf Lizenzierung als Mediator BM® / Mediatorin BM®

Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:

> Nur Anträge mit vollständiger Dokumentation einreichen - sie können sonst nicht bearbeitet werden.

> Die gesamte Dokumentation in **2-facher Kopie** beilegen (keine Originale beilegen!).

Bitte beim Büro für das Lizenzierungsverfahren nachfragen, wenn Sie den Antrag online einreichen möchten. (lizenzierung@bmev.de)

Bitte alle Dokumente entsprechend der nachfolgenden Checkliste **nummerieren** und in der angegebenen Reihenfolge geheftet beifügen.

Die Nummerierung der Checkliste entspricht nicht der Nummerierung der Standards.

Diese ausgefüllte Checkliste in Kopie jeweils als Deckblatt verwenden.

Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen und Anlagen entsprechend nummerieren:

- 1. Überweisungsbeleg für die Bearbeitungsgebühr in Kopie
- 2. Beruflicher Werdegang, tabellarisch
- 3. Zusatzausbildung in Mediation nach den Ausbildungsrichtlinien des BM (Pkt. 2 der Standards)
 - 3.1 Grundlagen und allgemeine Methoden der Mediation (120 Zstd.)
 - 3.2 Mediation in ausgewählten Anwendungsbereiche (30 Zstd.)
 - 3.3 Supervision bei AusbilderInnen BM® oder qualifizierten SupervisorInnen (Pkt. 2.5 der Standards, 30 ZStd., davon mindestens 10 ZStd. Fallsupervision)
 - 3.4 Übungs- und Reflexionsgruppe oder zusätzliche Supervision (20 Zstd.)
- 4. Mediationen (Pkt. 3.4 der Standards)
 - Dokumentiert anhand des Leitfadens „Dokumentation einer Mediation“ (s. Anlage).
 - mindestens drei Fälle müssen mit einer schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen worden sein (bitte anonymisiert beilegen)
 - fünf supervidierte Fälle (Pkt. 2.5 der Standards)
 - 4.1 Fall 1 (mit Vereinbarung)
 - 4.2 Fall 2 (mit Vereinbarung)
 - 4.3 Fall 3 (mit Vereinbarung)
 - 4.4 Fall 4
 - 4.5 Fall 5
 - insgesamt sind 25 Stunden Mediation nachzuweisen (z.B. durch eidesstattliche Erklärung, Rechnung, Referenzen)
 - 4.6 weitere Fälle, sofern die Fälle 1-5 nicht insgesamt schon einen Zeitumfang von 25 ZStd. haben
 - 4.7 Teilnahme an einer Mediation als MediandIn (empfohlen, nicht Voraussetzung für die Lizenzierung)
- 5. Mitarbeit in einer Gruppe von MediatorInnen (Pkt. 3.5 der Standards)
 - 5.1 Erfahrungsaustausch
 - 5.2 Weiterbildung
 - 5.3 Intervision / Vernetzung

6.3 Leitfaden für die Dokumentation einer Mediation, gem. Pkt. 3.4

Die realen Mediationsfälle sollten in der Dokumentation für den Gutachter / die Gutachterin nachvollziehbar verschriftlicht sein. Der Fokus sollte auf der Beschreibung des Prozesses und der Reflexion des eigenen mediatorischen Handelns liegen.

Der Umfang sollte 5-7 Normseiten (1800 Zeichen/Seite) pro Falldokumentation umfassen.

1. Name, Vorname, Geburtsdatum des Mediators / der Mediatorin
2. Anwendungsbereich, z.B. Familie/Trennung/Scheidung, Organisation/Unternehmen/Einrichtung (als interne MediatorIn/externe MediatorIn?) o.ä.
3. Mediationsstile: Z.B. Interessen- und bedürfnisorientierte Mediation, Klärungshilfe, etc.
4. Falls Co- MediatorIn: Name, Vorname der Co-MediatorIn
5. Titel der Mediation
6. Rahmenbedingungen der Mediation
 - Angabe zu Mediationsterminen inkl. eventueller Vorgespräche (Datum mit Zeitangaben)
 - Wo fand die Mediation statt?
 - Wer war AuftraggeberIn der Mediation? (anonymisiert: z. B. Geschäftsführung, Betriebsrat, Schulleitung)
 - Wer hat die Mediation bezahlt? (anonymisiert)
 - Wie entstand der Kontakt zur MediatorIn? (z. B. persönliche Empfehlung, berufliches Umfeld, Medien, Internet, Flyer?)
 - Welche Faktoren haben die Mediation begünstigt? (z. B. Mediationserfahrung oder andere Erfahrungen der MediandInnen, Kostenübernahme durch Dritte, Existenz einer Schulstation)
7. Welchen beruflichen Hintergrund haben Sie zusätzlich zu Ihrer Qualifikation als MediatorIn? Hatte dieser Hintergrund Einfluss auf die Mediation? Wenn ja, welchen?
8. Supervision bzw. Intervention des Falles? In welchem Umfang?
 - SupervisorIn: lizenzierte AusbilderIn BM® oder qualifizierte SupervisorIn (Pkt. 2.5 der Standards): Name, Vorname, Adresse
 - Name, Vorname und Anschrift einer an der Intervention beteiligten Person.
9. Angaben zum Konflikt, zu den Konfliktparteien und deren Beziehung zueinander
 - Konfliktsituation
 - Konfliktbeteiligte
 - Konfliktthemen
 - Motivation zur Konfliktklärung

10. Beschreiben Sie die Gesprächsschritte der Mediation und den Verlauf des Prozesses (ca. 2-3 Seiten). Berücksichtigen Sie dabei folgende Punkte:
 - Kontaktaufnahme
 - Vorbereitung
 - Vertrauensaufbau
 - Wie wurde auf Gefühle und Bedürfnisse / Interessen der Parteien eingegangen?
 - Wendepunkte in der Mediation (Veränderung/Änderung der Sichtweisen, Perspektivenwechsel, Eskalation/Deeskalation)
 - Eventuell festgestellte Haltungsänderungen bei den Konfliktparteien
 - Abschluss der Mediation und Mediations-Vereinbarungen
11. Interventionstechniken im Rahmen von Gesprächs- und Verhandlungsführung. Erläutern Sie fallbezogen die von Ihnen getroffene Interventionswahl. Beschreiben Sie diese Interventionen konkret.
12. Kommentieren Sie das Ergebnis der Mediation und erwägen Sie im Rückblick die Eignung der Mediation für diesen Konflikt.
13. Bei Co-Mediation: Beschreiben Sie genauer die Zusammenarbeit.
14. Was waren die wesentlichen Ergebnisse aus der Supervision?
15. Zufriedenheit der MediandInnen bei Abschluss der Mediation bezogen auf ihren Konflikt.
16. Persönliches Resümee z.B.:
 - Womit waren Sie zufrieden und was würden Sie das nächste Mal verändern?
 - Was ist Ihnen an dieser Mediation deutlich geworden? (Fragen, Thesen)
 - Was haben Sie über sich selbst erfahren?

6.4 Nachweis zur Mitarbeit in einer Gruppe von Mediatoren/Mediatorinnen

Formen der Mitarbeit

- Weiterbildung (Nachweis durch Teilnahmebescheinigung im Anhang)
- Erfahrungsaustausch, Intervision, Netzwerkarbeit
(z.B. im BM e.V. in einer Regionalgruppe, Fachgruppe etc.)

Teilnehmer-/Teilnehmerinnenkreis

(namentliche Nennung von mindestens drei Personen)

- _____
- _____
- _____

Zeitlicher Umfang

(Häufigkeit und Dauer im letzten Jahr)

Datum : _____ Zeitrahmen: _____

Thematische Schwerpunkte

(Fallarbeit, Akquise, eigene Rolle...)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

bestätigt durch: _____

Unterschrift eines Mitgliedes
mit Nennung der Rolle in der Gruppe

6.5 Supervisionsnachweis

Supervisor / der Supervisorin:

Name Anschrift, Qualifikation, Befähigung

Supervisors/ der Supervisorin: Qualifikation und Befähigung

- Anerkennungen und Weiterbildungen (z.B. Berufsverbände, Aus- und Fortbildungen)
30 Std. Mediationsweiterbildung
- Lizenz als Ausbilder BM e.V. / Ausbilderin BM e.V.

E

Hauptthemen der Supervision:

Dauer (Angaben in Stunden)

Setting in der Supervision :

- Einzelsupervision,
- Gruppensupervision

Bundesverband MEDIATION e.V.
Büro Lizenzierungsverfahren
In der Aue 6
37213 Witzenhausen

6.6 Antrag auf Verlängerung der Lizenz als Mediator BM® / Mediatorin BM®

Name _____ Vorname _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
Anschrift _____
Tel. _____
E-Mail: _____



Ich beantrage hiermit die Verlängerung der Lizenz als **Mediator BM® / Mediatorin BM®** entsprechend den **Standards und Ausbildungsrichtlinien 2018** des BM.

Bitte beachten und nach Erledigung hier abhaken:

- Dokumentation von fünf Mediationen, supervidiert oder intervidiert, nach dem Leitfaden zur Dokumentation einer Mediation für einen Verlängerungsantrag MediatorIn BM®
- Nachweis 50 Stunden Fortbildung
- Nachweis Vernetzung

Für Nachfragen durch die/den GutachterIn stehe ich zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

6.7 Leitfaden zur Dokumentation einer Mediation zum Antrag auf Verlängerung der Lizenz als MediatorIn (gemäß Pkt. 3.7)

Die realen Mediationsfälle sollten in der Dokumentation für die Gutachterin oder den Gutachter nachvollziehbar verschriftlicht sein.

Der Fokus sollte auf der Beschreibung des Prozesses und der Reflexion des eigenen mediatorischen Handelns liegen.

Der Umfang sollte ca. zwei Normseiten (1800 Zeichen/Seite) pro Falldokumentation umfassen:

1. Name, Vorname MediatorIn
2. Falls Co- Mediation: Name, Vorname Co-MediatorIn
3. In welchem Anwendungsgebiet fand die Mediation statt?
4. Dauer und Anzahl der Sitzungen
5. Titel der Mediation
6. Angaben zu den MediandInnen
7. Beschreibung des Falls
 1. Themen
 2. Interventionen, die den Prozess vorangebracht haben
 3. Eventuelle Schlussvereinbarung
8. Ergebnisse aus Supervision bzw. Intervision
9. Persönliches Resümee: Erkenntnisse aus dieser Mediation

7. Wechselseitige Anerkennung / Lizenzierung der Mediationsverbände

Bundesverband MEDIATION e.V. (BM)

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. (BAFM)

Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt e.V. (BMWA)

Vereinbarung der BAFM, des BM sowie des BMWA zur wechselseitigen Anerkennung vom 7.7.2008

Die Vorstände der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM), des Bundesverbandes Mediation (BM) sowie des Bundesverbandes Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA) versichern sich wechselseitig des Respektes und der Wertschätzung gegenüber den jeweiligen Ausbildungsgängen in Qualität und Praxis.

Die Mitgliedschaft für MediatorInnen (BAFM/BM bzw. BMWA) in allen drei Verbänden wird wie folgt kompatibel gestaltet:

1. Der BM, der BMWA und die BAFM erkennen die Ausbildung der jeweils anderen Verbände an.
2. Der BM, der BMWA und die BAFM streben möglichst zügig eine Form von Zertifizierung im eigenen Verband an, die die Themen- und Anwendungsfelder innerhalb der Ausbildung in Stundenanzahl aufführt.
3. Die AntragstellerInnen aus dem BM, dem BMWA sowie der BAFM sind zertifizierte MediatorInnen. Damit wird deutlich, dass diese Regelung ausschließlich gilt für bereits im BM, im BMWA sowie in der BAFM anerkannte MediatorInnen (BM), (BMWA) sowie (BAFM).
4. Wechselseitig gilt, dass ein Nachweis über 30 Stunden Ausbildung/Praxis/Supervision im Mediations-Anwendungsbereich des gewünschten Verbandes zu führen ist.
5. Die Ausbildungen nebst Ausbildungsordnungen und Richtlinien von BM, BMWA und BAFM werden gegenseitig anerkannt. Falldokumentationen werden ebenfalls gegenseitig anerkannt, soweit die Anwendungsfelder der dokumentierten Fälle mit der Ausbildungsordnung des Verbandes, in dem die Mitgliedschaft angestrebt wird, übereinstimmen.
6. Sollte eine der Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 und 5 nicht oder nicht vollständig vorliegen, bedarf es einer entsprechenden Nachqualifizierung.
7. Die Anträge sind jeweils beim Vorstand des neuen Verbandes einzureichen.
8. Wird oder ist ein Mitglied zusätzlich Mitglied des anderen Verbandes, so verringert sich der Jahresbeitrag im Zweit-, bzw. Dritt-Verband (bei allen derzeit 200 €) auf die Hälfte, also derzeit 100 €. Diese Beitragsreduzierung ist gebunden an die Doppel bzw. Dreifachmitgliedschaft (BAFM/BMWA/BM). Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2009.
9. Das Anerkennungsverfahren einschließlich Lesen der Fälle im Zweit-, bzw. Dritt-Verband kostet in allen drei Verbänden jeweils 250 €.

Berlin-Schöneberg, den 7.7.2008

Bundesverband MEDIATION e.V.
Büro Lizenzierungsverfahren
In der Aue 6

37213 Witzenhausen

Antrag auf Lizenzierung als

Mediator BM® / Mediatorin BM®

im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von BAFM/BMWA und BM

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Tel. / Fax / E-Mail: _____

***Ich beantrage hiermit die Lizenzierung als Mediatorin BM® / Mediator BM®
entsprechend der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung.***

Checkliste

- Basismitgliedschaft im BM** (Zahlung des Mitgliedsbeitrags)
- Überweisung der Bearbeitungsgebühr**
(250.- € für BAFM- und BMWA- lizenzierte MediatorInnen)
*Wir weisen darauf hin, Ihr Antrag erst zur Bearbeitung weitergeleitet wird,
wenn die Bearbeitungsgebühr und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.*
- Kopie des Anerkennungsnachweises der BAFM bzw. des BMWA**
- Erfahrungen aus zwei verschiedenen Anwendungsbereichen der Mediation
durch Vorlage entsprechender (ggf. auch bereits begutachteter) Falldokumentationen.
oder
mindestens 30 Stunden Mediationsausbildung in einem zweiten als dem Haupt
Anwendungsgebiet (Familie bei BAFM, Wirtschaft bei BMWA)
oder
Vorlage eines Fortbildungsnachweises aus dem hervorgeht, dass 30 Zeitstunden in einem
zweiten Anwendungsfeld absolviert wurden.

Auf Nachfrage bin ich bereit, weitere Nachweise zu erbringen, sofern der/ die Gutachter/in dies für erforderlich hält.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Grundlage dieser Checkliste ist die

„Wechselseitige Anerkennung / Lizenzierung BAFM , BM und BMWA“ vom 7.Juli 2008

Bundesverband MEDIATION e.V.
Büro Lizenzierungsverfahren
In der Aue 6

37213 Witzenhausen

Antrag auf Lizenzierung als

Mediator BM® / Mediatorin BM®

Im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von SDM-FSM und BM (Stand 10.09.2010)

Name, Vorname: _____
Adresse: _____
Tel. / Fax / E-Mail: _____

E

Ich beantrage hiermit die Lizenzierung als Mediatorin BM® / Mediator BM® entsprechend der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung.

Checkliste

Von Mediatorinnen und Mediatoren (Schweizer und Deutsche), die vom SDM-FSM zertifiziert wurden, sind folgende Nachweise vorzulegen:

- Mitgliedschaft im BM**
(Zahlung des Mitgliedsbeitrags)
- Überweisung der Bearbeitungsgebühr**
(250,- € für SDM-FSM - zertifizierte MediatorInnen)
Wir weisen darauf hin, Ihr Antrag erst zur Bearbeitung weitergeleitet wird, wenn die Bearbeitungsgebühr und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.
- Kopie der Anerkennung des Schweizer Verbands**

Auf Nachfrage bin ich bereit, weitere Nachweise zu erbringen, sofern der/ die Gutachter/in dies für erforderlich hält.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bundesverband MEDIATION e.V.
Büro Lizenzierungsverfahren
In der Aue 6

37213 Witzenhausen

Antrag auf Lizenzierung als

Mediator BM® / Mediatorin BM®

Im Rahmen der wechselseitigen Anerkennung von ÖBM und BM (Stand 10.09.2010)

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Tel. / Fax / E-Mail: _____

Ich beantrage hiermit die Lizenzierung als Mediatorin BM® / Mediator BM® entsprechend der Vereinbarung zur wechselseitigen Anerkennung.

Checkliste

Von Mediatorinnen und Mediatoren (Österreicher und Deutsche), die vom ÖBM anerkannt sind, bitten wir, folgende Nachweise vorzulegen:

- Mitgliedschaft im BM**
(Zahlung des Mitgliedsbeitrags)
- Überweisung der Bearbeitungsgebühr**
(70.- € für ÖBM - anerkannte MediatorInnen)
Wir weisen darauf hin, Ihr Antrag erst zur Bearbeitung weitergeleitet wird, wenn die Bearbeitungsgebühr und der Mitgliedsbeitrag eingegangen ist.
- Nachweis der ÖBM-Anerkennung**
z.B. durch Mitgliedsbescheinigung, aktuell bezahlte Rechnung, Listung im Internet (der ÖBM stellt bisher keine Zertifikate in unserem Sinne aus.)
- Kein Muss:** Entsprechend der Empfehlung, sich mit den jeweiligen kulturellen und rechtlichen Besonderheiten des Landes des Zweitverbandes auseinander zu setzen, bitten wir um eine kurze Stellungnahme darüber, in welcher Form dies erfolgt ist.

Auf Nachfrage bin ich bereit, weitere Nachweise zu erbringen, sofern der/ die Gutachter/in dies für erforderlich hält.

Ort / Datum

Unterschrift Antragsteller/in